

01 - Verband

011 ID 06 Statuten

I. Name, Ausrichtung, Zweck und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Oda Hauswirtschaft Ostschweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art.2 Ausrichtung

Der Verein deckt folgende geographische Bereiche ab:
Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Thurgau und das Fürstentum Liechtenstein.

Die Oda Hauswirtschaft Ostschweiz ist Mitglied der Oda Hauswirtschaft Schweiz. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Zweck

Als regionale Organisation der Arbeitswelt bezweckt die Oda Hauswirtschaft Ostschweiz:

- Die zukunftsorientierte Förderung, Entwicklung und Anerkennung der beruflichen Grundbildungen in der Hauswirtschaft.
- Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den beruflichen Grundbildungen der Hauswirtschaft nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.
- Die Unterstützung der Mitglieder mittels bedürfnisgerechten Weiterbildungs- und Dienstleistungsangeboten.
- Die Präsenz der Hauswirtschaft in der Öffentlichkeit und Imagepflege.
- Die Förderung der Zusammenarbeit unter den Partnern in den beruflichen Grundbildungen der Hauswirtschaft.
- Die Unterstützung der Arbeitnehmenden in der Hauswirtschaft.

Art. 4 Aufgaben

Um diese Ziele zu erreichen, nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Angebot und Durchführung von überbetrieblichen Kursen.
- Angebot und Durchführung von Weiterbildungskursen für Berufsbildner/innen der hauswirtschaftlichen Berufe.
- Zusammenarbeit, Unterstützung und Beratung von Mitgliedern, Behörden, Institutionen, Schulen und Partnerorganisationen.
- Erarbeitung berufsspezifischer Richtlinien.
- Teilnahme an Vernehmlassungen von Gesetzesentwürfen.
- Regionale Verankerung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und durch Schaffung von Plattformen für Informations- und Meinungs austausch unter den Mitgliedern.

Art. 5 Sitz

Der Verein OdA Hauswirtschaft Ostschweiz hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Besteht keine solche, gilt der Wohnsitz des/der Präsidenten/in als Sitz des Vereins.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Mitglieder der OdA Hauswirtschaft Ostschweiz sind natürliche und juristische Personen, welche an der Förderung der Hauswirtschaft interessiert sind. Der Verein unterscheidet:

0	Betten	Einzelmitglied
1 – 19	Betten	Kollektivmitglied klein
20 – 249	Betten	Kollektivmitglied mittel
250 – offen	Betten	Kollektivmitglied gross

Art. 7 Aufnahme

Für die Aufnahme von Vereinsmitgliedern bedarf es einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand. Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand informiert an der Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Neumitglieder.

Art. 8 Austritt

Ein Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand drei Monate im Voraus schriftlich bekanntzugeben. Mit dem Austritt sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu ordnen. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Ausschluss

Ein Ausschluss von Mitgliedern kann nach deren Anhörung von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Ein Mitglied, das den Mitgliederbeitrag innerhalb von 90 Tagen nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, wird automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Der Vorstand oder die Geschäftsstelle teilt den Ausschluss mit.

III. Organisation

Art. 10 Vereinsorgane

Die Organe der OdA Hauswirtschaft Ostschweiz sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle / Rechnungsrevisoren

A. Mitgliederversammlung

Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Oda Hauswirtschaft Ostschweiz und besteht aus allen Mitgliedern. Sie findet jährlich einmal statt und wird den Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Traktanden und Anträge angekündigt. Ihr obliegt im Besonderen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins und der überbetrieblichen Kurse
- c) Genehmigung der Budgets des Vereins und der überbetrieblichen Kurse
- d) Genehmigung der Revisorenberichte (Verein/ überbetriebliche Kurse)
- e) Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (nach Kategorie: Einzelmitglied, Kollektivmitglied klein, Kollektivmitglied mittel, Kollektivmitglied gross)
- g) Wahl des/der Präsidenten/in, des/der ÜK- Präsidenten/in, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/ Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über eine Fusion
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können unter Angabe der Traktanden einberufen werden:

- a. durch den Vorstand oder
- b. auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder

Art. 13 Anträge

Anträge, über die an der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind dem Vorstand einen Monat vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf nur in dringenden Fällen beschlossen werden.

Art. 14 Stimmrecht – Beschlüsse – Wahlen - Verfahren

- a) Stimmrecht

Bei Abstimmungen werden die Stimmen der Mitglieder aufgrund ihrer Bedeutung und der abgestuften Mitgliederbeiträge wie folgt gewichtet:

- Einzelmitglied 1 Stimme
- Kollektivmitglied klein 2 Stimmen
- Kollektivmitglied mittel 3 Stimmen
- Kollektivmitglied gross 6 Stimmen

- b) Beschlüsse – Wahlen - Verfahren

Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. D.h. ein Beschluss kommt zustande, wenn mehr ja als nein Stimmen erreicht sind. Enthaltungen oder ungültige Stimmen haben hier keinen Einfluss. Bei Stimmgleichheit hat die/der Präsident/in den Stichentscheid zu fällen. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Für die Statutenänderung und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, vertretenen Stimmen erforderlich.

B. Vorstand

Art. 15 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vereins- und ÜK-Präsidenten/Präsidentin selbst.

a) **Zusammensetzung:**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- ÜK-Präsident/in
- Vier bis sechs weitere Mitglieder als Ressortverantwortliche

Die Kantone sind im Vorstand nach Möglichkeit angemessen vertreten.

Mit beratender Stimme werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen:

- Amt für Berufsbildung des Kantons St. Gallen in Vertretung der angeschlossenen Kantone
- Chefexperte/in
- Vertretung aus dem Vorstand vom Dachverband OdA Hauswirtschaft Schweiz
- Geschäftsstellenleiter/in

b) Ein Austritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich, sofern triftige Gründe vorgelegt werden und der Vorstand dies einstimmig genehmigt hat. Ein regulärer Austritt erfolgt an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 16 Aufgaben / Einberufung / Vertretung

Der Vorstand der OdA Hauswirtschaft Ostschweiz führt und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Ihm obliegen alle Aufgaben gemäss Funktionsbeschreibung, welcher durch den Vorstand genehmigt wurde.

Der Vorstand wird vom Präsidenten /von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Anzeige an den Präsidenten/die Präsidentin unverzüglich die Einberufung verlangen.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 17 Projekt- und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Fragen und Aufgaben Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen und deren Vorsitz bestimmen. Projekt- und Arbeitsgruppen steht das Recht zu, fachkundige Kräfte im Rahmen des Budgets beizuziehen.

Art. 18 Geschäftsstelle

Die OdA Hauswirtschaft Ostschweiz kann eine vom Vorstand eingesetzte, ständige Geschäftsstelle betreiben. Die Aufgaben dieser Geschäftsstelle sind in einem Funktionsbeschreibung, welcher durch den Vorstand genehmigt wurde, detailliert aufzulisten.

C. Revisionsstelle / Rechnungsrevisoren

Art. 19 Zahl

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Art. 20 Aufgaben

Die Revisionsstelle oder die Revisoren prüfen die Amtsführung des Vorstandes und der Geschäftsstelle jährlich mindestens einmal. Sie prüfen insbesondere die Jahresrechnungen des Vereins, der überbetrieblichen Kurse und legen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag vor.

IV Finanzen

Art. 21 Finanzierung

Die finanziellen Mittel der OdA Hauswirtschaft Ostschweiz werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen
- Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- Projektbezogene Beiträge

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Schuljahr (01. Aug. bis 31. Juli) zusammen.

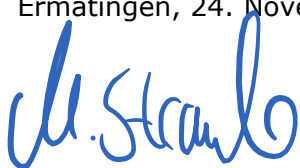
V Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung und Fusion

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen über die Auflösung oder eine Fusion beschliessen. Ist bei Auflösung noch ein Vereinsvermögen vorhanden, fällt dieses an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Über die Zuwendung bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand und die Geschäftsstelle haben die Liquidation durchzuführen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. November 2019. Sie treten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 24. November 2020 in Kraft.

Ermatingen, 24. November 2020



Präsidium
Mareike Straub



üK-Präsidentin
Jasmin Engeli